

**Parkplatz- und Gebührenordnung**  
**für die**  
**Badestelle**  
**„Walldorfer See“**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Allgemeines**
- 2. Parkentgelt**
- 3. Parken des Fahrzeuges**
- 4. Haftung des Parkplatznutzers**
- 5. Haftung des Betreibers**
- 6. Inkrafttreten**

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf am 27.02.2024 folgende Parkplatz- und Gebührenordnung beschlossen:

### **Parkplatz- und Gebührenordnung Badestelle Walldorfer See**

Die Parkplätze an der Badestelle Walldorfer See stehen ausschließlich Besuchenden der Badestelle Walldorfer See während des Besuches zur Verfügung.

Mit Befahren der Parkplätze gelten nachfolgende Regelungen für die Nutzenden des Parkplatzes:

#### **1. Allgemeines**

Mit Parken des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden.

Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

- Fahrzeugen mit Anhängern oder Trailern, Reisebussen und Wohnmobilen ist das Parken auf allen Parkplätzen verboten.
- Gekennzeichnete Parkplätze für Behinderte, mit einem „G“ im Ausweis, und Eltern/Kind Parkplätze dürfen nur von diesen Personengruppen genutzt werden.
- Fahrräder, Motorräder, Motorroller und Mopeds sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrages anerkannt. Die Nutzenden sind verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Parkplatzbetreibende/-eigentümer übernimmt demgemäß keinerlei Obhutspflichten.

#### **2. Parkentgelt**

Über den jährlichen Zeitraum, in dem eine Parkgebühr erhoben wird und dadurch ein Recht zur Nutzung des Parkplatzes besteht, entscheidet die Stadt Mörfelden-Walldorf.

Vor Einfahrt auf das Gelände der Badestelle Walldorfer See ist ein Online-Ticket über eine Vorverkaufsstelle zu erwerben. Bei Ein- und Ausfahrt ist das Online-Ticket zum Scannen vorzulegen.

Folgende Parkgebühren inkl. gesetzl. Umsatzsteuer, zzgl. Vorverkaufsgebühren, fallen an:

PKW und vergleichbare Fahrzeuge	9,00 €
PKW Kurzzeit (ab 17:00 Uhr)	5,00 €
Motorräder und sonstige motorisierte Zweiräder	5,00 €
Motorräder und sonstige motorisierte Zweiräder Kurzzeit (ab 17:00 Uhr)	3,00 €
Fahrräder (auch E-Bikes)	0,00 €

### **3. Parken des Fahrzeuges**

- 3.1. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten und ausgewiesenen Standplätze abgestellt werden.
- 3.2. Das Fahrzeug ist auf dem markierten Platz so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen, auch auf den benachbarten Stellplätzen, möglich ist.
- 3.3. Die Fahrgassen sowie Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind stets freizuhalten.
- 3.4. Verkehrs- oder verbotswidrig geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 3.5. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsmäßig zu sichern.
- 3.6. Bitte lassen Sie keine Kinder und Tiere unbeaufsichtigt im Fahrzeug zurück. Bei Nichtbeachtung behalten sich die Betreibenden vor, das Fahrzeug zum Schutz des Lebens zu öffnen.
- 3.7. Auf dem Parkplatz oder auf den angrenzenden Freiflächen ist es untersagt, die Fahrzeuge zu reinigen, zu reparieren oder andere Arbeiten daran vorzunehmen.
- 3.8. Das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen ihres mangelhaften Zustandes Treibstoff, Öl oder andere Betriebsmittel verlieren, ist untersagt. Die Nutzenden haben die Verkehrssicherungspflicht für den von ihnen genutzten Stellplatz.
- 3.9. Die Nutzung des Parkplatzes ist täglich während der Öffnungszeiten der Badestelle Walldorfer See möglich. Eine Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet, es sei denn die Betreibenden haben dem Ausnahmefall nachweislich zugestimmt.

### **4. Haftung der Parkplatznutzenden**

- 4.1. Die Parkplatznutzenden haften für alle durch sie selbst oder Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Parkplatznutzenden verursachten Schäden. Sie sind verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich den Betreibenden und der Polizei anzuzeigen.
- 4.2. Verunreinigungen, die die Parkplatznutzenden zu verantworten haben, sind unverzüglich durch diese zu beseitigen. Anderenfalls sind die Betreibenden der Badestelle Walldorfer See berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten der Parkplatznutzenden beseitigen zu lassen.
- 4.3. Auf den Parkplätzen der Badestelle Walldorfer See gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und es darf nur in Schritt-Tempo, 10 km/h, gefahren werden.
- 4.4. Dem Ersuchen des Parkplatzpersonals muss entsprochen werden, da diese Mitarbeitenden nach den Anordnungen der Betreibenden und weiteren Vorschriften handeln.

### **5. Haftung des Betreibenden**

Die Benutzung der Parkplätze der Badestelle Walldorfer See erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Mörfelden-Walldorf haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihr oder ihrem Personal verschuldet wurden, und außerdem vor Verlassen des Parkplatzes angezeigt

werden. Eine Haftung für die Beschädigung an Fahrzeugen sowie Diebstahl der Fahrzeuge oder Diebstahl von Gegenständen aus dem Fahrzeug wird nicht übernommen. Die Bewachung der abgestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Parkplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages.

## **6. Inkrafttreten**

Die Parkplatz- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Parkplatz- und Gebührenordnung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Parkplatz- und Gebührenordnung Badestelle Walldorfer See wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 28.02.2024

- DER MAGISTRAT -  
Stadt Mörfelden-Walldorf

Bürgermeister Th. Winkler

Beschlossen am:	27.02.2024
Ausgefertigt:	28.02.2024
Veröffentlicht am:	15.03.2024
In Kraft getreten am	16.03.2024